

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 und Investitionsprogramm für die Jahre 2023 bis 2027 der Stadt Waldkappel liegt gemäß § 97 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Einsichtnahme vom

17. Dezember 2024 bis einschließlich 08. Januar 2025

während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus der Stadt Waldkappel, Leipziger Straße 34, Zimmer 8 (Eingang Lange Gasse)

montags und dienstags	von 08:00 – 12:00 Uhr
und	von 13:30 – 15:30 Uhr
donnerstags	von 08:00 – 12:00 Uhr
und	von 15:00 – 17:30 Uhr
freitags	von 08:00 – 11:30 Uhr

öffentlich aus.

Waldkappel, den 16. Dezember 2024

AZ: 901-28 No

DER MAGISTRAT

Frank Koch, Bürgermeister

(Siegel)

Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 28.06.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.165.145,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.812.995,00 EUR
mit einem Saldo von	- 647.850,00 EUR
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
 mit einem Fehlbetrag von	- 647.850,00 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen <u>aus laufender</u> Verwaltungstätigkeit auf	168.385,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	351.700,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.752.300,00 EUR
mit einem Saldo von	- 2.400.600,00 EUR
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.400.600,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.383.010,00 EUR
mit einem Saldo von	1.017.590,00 EUR
 mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres 2024	
in Höhe von	- 1.214.625,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.400.600,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung – festgesetzt.

Die nachfolgende Angabe der Steuersätze erfolgt lediglich nachrichtlich.

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 650 v.H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 650 v.H.

2. Gewerbesteuer (nach Gewerbeertrag) auf 450 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO sind unerheblich, wenn sie bei:
 - a) gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Verpflichtungen 20.000,00 EUR
 - b) nicht gesetzlichen, -tariflichen oder –vertraglichen Verpflichtungen 5.000,00 EUR
 - c) Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall 50.000,00 EUR

nicht übersteigen.

In den in Abs. 1 aufgeführten Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufgaben zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon Kenntnis zu geben.

Waldkappel, den 28.06.2024

DER MAGISTRAT:

~~gez.~~

Frank Koch
Bürgermeister



G e n e h m i g u n g

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO):

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 HGO im Haushaltsjahr 2024 der Stadt Waldkappel;
2. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme des in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von
--2.400.600 EUR--
(in Worten: „Zwei Millionen Vierhunderttausendsechshundert Euro“);
3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Waldkappel für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
--900.000 EUR--
(in Worten: „Neunhunderttausend Euro“);
4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von
--1.000.000 EUR--
(in Worten: „Eine Million Euro“).

RPKS - Z5-33 c 08/16-2017/13



Kassel, 26. November 2024
Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)

/Regierungspräsident